



Prämienverbilligung 2016 für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Möglicherweise sind Sie zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt

Anspruchsberechtigt sind Personen, die am 1. Januar 2016

- bei einer anerkannten Krankenkasse für die Krankenpflege-Grundversicherung versichert sind;
- im Kanton Aargau Wohnsitz haben.

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2015.

Wie kann der Verbilligungsbeitrag geltend gemacht werden?

Der Verbilligungsbeitrag wird nur vergütet, wenn ein Antrag gestellt wird. Das Anmeldeformular muss bis spätestens am **31. Mai 2015** bei der Gemeindezweigstelle SVA Ihrer Wohngemeinde eingereicht werden.

Vorgedrucktes Formular

Sofern Sie ein vorgedrucktes Anmeldeformular erhalten haben, sind alle weiteren Familienmitglieder gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung bereits aufgeführt. Bei Änderung der familiären Verhältnisse sind die nicht mehr im selben Haushalt wohnhaften Personen zu streichen oder, bei Zuzügen oder Geburten, allenfalls zu ergänzen.

Welche Unterlagen müssen mit dem Anmeldeformular eingereicht werden?

Um den Verbilligungsbeitrag berechnen zu können, müssen mit dem Anmeldeformular folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Quellensteuerpflichtige Personen haben ihr Einkommen mit einem speziellen Formular zu belegen.
- Krankenversicherungspolice für das Jahr 2015 für jede auf dem Anmeldeformular aufgeführte Person. Aus der Krankenversicherungspolice muss die Grundversicherungsprämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ersichtlich sein.

Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen

Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, müssen kein Anmeldeformular einreichen. Ein vom Bund festgelegter Pauschalbetrag wird bei der Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs automatisch berücksichtigt.

Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung

Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung haben nur dann einen eigenen Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie zur Hauptsache selber für ihren Unterhalt aufkommen. Sie haben ihren Anspruch mit einem zusätzlichen Formular genauer auszuweisen.

Für die Beurteilung des Anspruchs wird vor allem auch darauf abgestellt, ob die Eltern in der Steuererklärung einen Kinderabzug geltend machen und damit bestätigen, dass sie für mehr als die Hälfte des Unterhaltes der Person in Ausbildung aufkommen.

Sozialversicherungsnummer

Auf dem Anmeldeformular müssen die Sozialversicherungsnummern (AHV-Nr.) aller angemeldeten Personen aufgeführt werden. Diese Nummer finden Sie auch auf der Versicherungskarte Ihrer Krankenkasse.

Wann bzw. wie wird der Verbilligungsbeitrag vergütet?

Die Verbilligungsbeiträge werden durch die Krankenkassen bei den Prämienrechnungen abgezogen. Die monatliche Prämie für das Jahr 2016 vermindert sich um einen Zwölftel des Verbilligungsbeitrages. Verbilligungsbeiträge unter 120 Franken pro Jahr werden gemäss gesetzlicher Regelung nicht vergütet.

Was ist weiter zu beachten?

- Wer nach dem 31. März und bis spätestens 31. Dezember 2015 im Kanton Aargau Wohnsitz nimmt, kann den Anspruch für das Jahr 2016 mit dem Anmeldeformular geltend machen. Für diese Personen läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März 2016.
- Verändert sich die Anzahl der bezugsberechtigten Personen (z.B. Geburt eines Kindes), kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.
- Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20% auf eine Dauer von mindestens 6 Monate (z.B. Arbeitslosigkeit), kann ein Antrag auf eine Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch ist innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung geltend zu machen.

Wer gibt Auskunft?

Für die Abgabe und Entgegennahme der Anmeldeformulare ist **die Gemeindezweigstelle SVA Ihrer Wohngemeinde** zuständig. Sie erhalten dort auch alle notwendigen Auskünfte.